



Fischerhütte Benützungsreglement

Für die Fischerhütte des Fischervereins Stausee Killwangen (auch FSK genannt)

Ansprechpartner: Hüttenwart gemäss Homepage fvs-killwangen.ch /Vorstand&Vorgaben.

1. Zweckbestimmung und Allgemeines

Die Fischerhütte dient der Begegnung der Fischerinnen und Fischer des FSK sowie deren geselligen Anlässe. Alle Benutzer sind verpflichtet, die Fischerhütte immer ordentlich aufgeräumt zu verlassen. Benütztes Geschirr muss abgewaschen, eingeräumt und benutzte Einrichtungen gereinigt werden. Sollten diese Weisungen nicht befolgt werden, so wäre der Vorstand gezwungen, die Benutzung der Fischerhütte einzuschränken.

Die Fischerhütte kann FSK-Mitgliedern für private Anlässe vermietet werden. Im Ausnahmefall kann sie auf Vorstandsbeschluss auch an gute bekannte Nichtmitglieder sowie Vereine vermietet werden.

Gehen Sie also mit der Fischerhütte und dem WC wie mit einem Geschenk liebevoll und sorgfältig um. Sie sind hier Gast, verhalten Sie sich entsprechend.

2. Miete und Gebühren

Nichtmitglieder: Die Fischerhütte kann von Extern gegen einen Mietpreis von CHF 250.00 pro Tag gemietet werden. Entsprechende Gesuche sind **10 Tage vor dem Anlass** an den verantwortlichen Hüttenwart (Adresse siehe Vorstand) zu richten. Belegungen am Samstag und Sonntag sind dabei nur im Ausnahmefall möglich. Die Mietgebühr ist vor dem Anlass zu entrichten ansonsten wird die Reservation annulliert.

Mitglieder: Jedes FSK-Mitglied hat das Recht, die Hütte einmal jährlich gratis zu belegen. Es gelten die gleichen Gesuchsfristen wie für Externe. Für weitere Belegungen ist ein Mietpreis analog Nichtmitgliedern zu entrichten. Bei der Vermietung an Kandidaten entscheidet der Vorstand nach Rücksprache, ob die Miete zu bezahlen ist.

Der Vorstand kann in speziellen Fällen die Mietkosten reduzieren.

Die Übernahme sowie die Rückgabe der Hütte erfolgt durch den Hüttenwart. Sauberkeit von Hütte, WC, Aussenanlagen sowie Inventar sind dabei explizit zu kontrollieren.

Im separaten Mietvertrag sind die Einzelheiten detailliert aufgeführt. Im Mietvertrag bestätigt der Mieter mit seiner Unterschrift, dass er dieses Benützungsreglement und die Hausordnung anerkennt.

3. Weisung für die Mieter

Das WC muss für die Mitglieder des FSK jederzeit zugänglich sein. Die Benutzung vom Aussencheminée durch FSK Mitglieder ist im Normalfall zu dulden. Es muss aber mit dem Mieter abgesprochen werden bzw. für ihn zumutbar sein.

Die Konsumation von Getränken kann einerseits von der Hütte gemäss der Preisliste (auch für Mitglieder gültig) bezogen werden, andererseits ist auch die Möglichkeit Getränke und Essen mitzubringen. Der Mieter haftet für alle verursachten Schäden an Gebäude, Mobiliar, Inventar und Umgebung. Die Benutzung von Innencheminée (ausschliesslich für Heizen), Kücheneinrichtungen, Geschirr, usw., ist bei der Terminabsprache zu klären. Der FSK lehnt jede Haftung für Schäden und Unfälle ausdrücklich ab. **Die Fischerhütte inkl. WC muss an dem der Miete folgenden Tag bis spätestens 9.00 Uhr gereinigt und aufgeräumt sein!**

Allfällige notwendige Reinigungsarbeiten werden mit CHF 50.00 pro Stunde in Rechnung gestellt, bzw. mit dem **geleisteten Depot (100.-)** verrechnet.

Fischerhütten Mobiliar (Tische und Stühle) dürfen **nicht** ausserhalb der Fischerhütte benutzt werden!

4. Belegungen

Der Hüttenwart führt eine Reservationsliste, welche in geeigneter Form in der Fischerhütte anzuschlagen ist.

5. Zu beachten beim Mieten der Fischerhütte Killwangen

(Auszug aus Polizeireglement der Gemeinde Killwangen und Würenlos)

Art. 8

Lärmschutz

Von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 - 07.00 Uhr sind sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere das Rasenmähen sowie der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien verboten.

Art. 11

Nachtruhestörung

In der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, insbesondere auch im Innern von Wohngebäuden, verboten.

Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt.

Art. 12

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.

Killwangen, 7.11.2024